

9

Die Ehe
zwischen Juden und Christen.

Ein Votum

mit

Bezug auf das preußische Recht und Toleranzedict

von

E. R. Misch.

Leipzig,

Verlag von Otto Wigand.

1847



Vor etlichen Jahren flüchtete eine christliche Dame des höheren Adels mit einem jüdischen Arzte aus Deutschland nach Frankreich, schloß dort eine Civilehe mit ihm, und begann ein glückliches Leben. Darüber aber entsetzte sich nicht nur die fromme Christenheit, sondern auch das rechtgläubige Judenthum: und dennoch waren Flucht, Heirath und Glück nichts als das Gebilde einer Phantaste, nichts als das glänzende Finale eines geschriebenen politischen Romanes! *)

Jetzt hat sich ein lebender und lebendiger deutscher, oder vielmehr ein preussischer Arzt mosaischen Glaubens, der Dr. Falkson in Königsberg, erkühnt, eine christliche Landsmännin den heimathlichen Penaten zu entföhren, und mit ihr sogar vor einem christlichen Priester des Auslandes den „Bund auf Leben und Tod“ zu knüpfen. Was Wunder daher, daß auch hierüber die Orthodorie sich entsetzt, und Asche auf ihr Haupt geschüttet hat? Als daher das „vermählte“ Paar zur Vaterstadt zurückgekehrt, ward ihm der Prozeß gemacht, und seine „Ehe“ für keine Ehe, sondern für ein „anstoßiges Konkubinät“ erachtet.

Freunde und Wohlwollende haben diesem Decrete zwar widersprochen, und dabei den „Beweis“ geführt, „daß Ehen zwischen Juden und Christen nach preussischem Landrecht erlaubt seien.“ Allein, so gern wir auch den Juden jede nur mögliche Freiheit gönnen **); so müssen wir doch eingestehen, daß durch alle die Beweisführungen, welche uns hierüber vor die Augen gekommen sind, auch dies der Judensache in Preußen und anderswo noch anhängende Fragezeichen um nichts verwischt worden ist. Ein ernster, vorurtheilsfreier Blick auf Preußens civil- und kirchenrechtliche Bestimmungen gewährt vielmehr die Ueberzeugung, daß die Falkson'sche „Ehe“ in Preußen keine Ehe, und daß, um bei jenen Worten stehen zu bleiben, „die Ehe zwischen Juden und Christen nach preussischem Landrecht“ nicht „erlaubt ist.“

Die Frage, welche in dem Titel dieser Schrift liegt, ist einmal zur Tagesfrage geworden; auch wir wollen sie daher in dem Folgenden nach allen Seiten hin, ohne Gefühlsrhetorik und Sophisterei, ohne weitere Rücksicht auf ihre spezielle Veranlassung mit bestem Wissen zu erledigen suchen.

Betrachten wir also zunächst:

*) „Die Emancipirte,“ Leipzig bei Otto Wigand.

**) Siehe: Ditsch „Petition für die Juden“, Stettin, Nicolaische Buchhandlung 1846,

I.

Das allgemeine Landrecht.

In dem römischen und im gemeinen deutschen Kirchenrecht ist die Ehe zwischen den Juden und Christen mit dürren Worten verboten und für nichtig erklärt*). Dagegen heißt es im allgem. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 36 nur:

„Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert werden.“

Allein diese Vorschrift**) ist auch für jüdisch-christliche Verhältnisse so bündig und klar, daß es weder des gemeinen römisch-deutschen Rechts, als der gewöhnlichen Interpretationsquelle, noch eines philosophischen Raisonnements bedarf, um aus ihr den richtigen Schluß zu ziehen. Eine rein grammatische Auslegung ist dazu genügend.

Es fragt sich also:

Was Alles ist christliches Ehegesetz?

und

Kann sich dem der Jude nach den Grundsätzen seiner Religion unterwerfen?

Leichtlin betrachtet wird Mancher die zweite Frage bejahen. Denn alle preussischen Ehegesetze von der Perfection des Ehebündnisses ab sind nicht etwa ausschließlich „christliche“, sondern sie sind allgemein menschliche, sittliche, sociale und staatsrechtliche. Sie machen keinen Unterschied zwischen Juden und Christen, ihnen können sich daher auch jene „nach den Grundsätzen ihrer Religion unterwerfen.“ Damit ist Jedermann einverstanden. Aber zu dem Begriffe der Ehe gehört auch, daß diese Verbindung auf gesetzliche Weise geschlossen sei; die von einem Staate oder einer Kirche befohlen oder bewilligten Handlungen also, durch welche das eheliche Leben constituiert wird, sind gleichwohl „Ehegesetze“, eben weil ohne sie keine staatliche oder kirchliche, sondern immer nur eine Naturehe denkbar ist. Und zu diesen Acten rechnet das Landrecht das Aufgebot und die priesterliche Trauung***). Jenes ist zwar unwesentlich, seine Omission zieht nur Strafe nach sich †); allein die Letztere ist das eigentlich Essentielle: und diesem, der christlich priesterlichen Trauung, sich zu unterwerfen, ist der Jude nach den Grundsätzen seiner Religion gehindert.

Nach den Lehren und den Geboten der „alleinseligmachenden“ Kirche ministriren die Brautleute sich selbst das Sacrament, und einer Einsegnung durch den Priester bedarf es nicht. Hier also wäre offenes Feld für Juden und Katholiken. Die Erklärung beider Brautleute muß jedoch nach dem Tridentiner Concil vor einem der competenten katholischen Pfarrer abgegeben werden, sonst ist keine Ehe geschlossen worden; und nach katholischen Kirchen- wie nach preussischen Civil-Gesetzen kann ein katholi-

*) Const. 6. C. 1, 9. C. 13, 16, 17. C. XXVIII. Qu. 1. L. 6. C. de Judaicis.

**) Ausgeschlossen ist sie in Neuvorpommern und in den ostheimeischen Theilen des Regierungsbezirks Koblenz, wo das gemeine deutsche, also auch das canonische Recht gilt; ebenso kommt sie in den anderen Theilen der Rheinprovinz nicht in Anwendung: denn dort

besteht das französische Recht.

***) §. 136, 138. Seq. huj. tit.

†) §. 154 und 155 huj. tit.

scher Geistlicher nicht gezwungen werden, Evangelische mit Katholiken, geschweige diese mit Juden zu trauen. Ja thäte er das Letztere, so würde er wegen Blasphemie bestraft werden. In der römischen Kirche könnte mithin ein jüdisch-christliches Brautpaar am allerwenigsten zum Ziele gelangen.

Die Geseze dieser Kirche releviren hier aber gar nicht. Denn das Landrecht verlangt zur Gültigkeit eines Ehebandes zwischen Katholiken und zwischen Katholiken und Evangelischen eine Schließung desselben vor dem katholischen Priester nicht; auch der evangelische Geistliche kann die Trauung vornehmen *). Stände daher dieser in Betreff jüdischer und christlicher Personen von jüdischer Seite nichts im Wege, so würde sie auch in der evangelischen Kirche geschehen können, selbst wenn der Christ ein Katholik wäre.

Allein die Agende, welche Friedrich Wilhelm III. als princeps episcopus am 19. April 1829 für die evangelische Kirche in den preußischen Landen gegeben, enthält eine Trauungsform, die allein schon jede nicht rabulistische Widerrede gegen den oben hervorgehobenen Satz unmöglich macht. Danach hat nämlich der Geistliche zur Gültigkeit des Ehebandes, also im höchstpersönlichen Bezuge auf das Brautpaar unter Anderem Folgendes zu sprechen:

- 1) Zum Anfang: „Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.“
- 2) Nach Wechselung der Ringe: „So spreche ich sie hiermit ehelich zusammen im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.“
- 3) Im Verfolg der Rede: „Erwäget also recht den Willen unsers Gottes und seines theuren Sohnes, unsers Herrn Jesu Christi.“
- 4) Zum Schluß: „O Gott, der Du Mann und Weib vereint, und ihnen Deinen Segen verliehen hast, und „dadurch den heiligen Bund Deines lieben Sohnes und seiner Kirche sunnbildlich bezeichnest“, blicke nun gnädig herab auf dieses Paar. Umfasse sie mit allem Segen, auf daß sie nach diesem Leben die ewige Seligkeit ererben durch Jesum Christum unsern Herrn.“

Der Geistliche handelt hier also nicht allein in Gottes, sondern auch in Jesu und des heiligen Geistes Namen; nur in deren Gesamtauftrag „spricht“ er die Brautleute „ehelich zusammen“, ja er vergleicht ihren Bund „mit dem heiligen Bunde Jesu Christi und seiner Kirche“, er nennt Jesum unsern, also beider Brautleute Herrn. Das aber steht in dem offenbarsten Widerspruche mit der jüdisch-religiösen Doctrin. Denn diese erkennt Jesum nicht an als den „Sohn Gottes“, er ist ihr vielmehr der „mit Recht“ gekreuzigte „Judenkönig“; sie weiß nichts von einem „heiligen Geiste“ im christlich-dogmatischen Sinne, nichts von einer „Trinität“: sie hat nur Einen Gott, und als Verkündiger seines Wortes Moses und die Propheten. Darum ist auch die jüdische Trauungsform eine von der christlichen durchaus verschiedene, indem sie außer der Verlobung vor dem Rabbiner und zwei Zeugen darin besteht, daß der Bräutigam seiner Braut unter dem Trauhimmel in jener, des Rabbi und der Zeugen, Gegen-

*) §. 11, 12. huj. tit.; §. 442, 443. Tit. 11. Thl. II, §. 63 und §. 130 des Anhangs des Landrechts.

wart seinen Ring mit den Worten: „Du sollst mir angeheiliget sein durch diesen Ring nach den Gesetzen Moses und Israels“ an den rechten Zeigefinger ansteckt.*) Und wird hiergegen gefehlt, so ist der Act ungültig.

Hieraus aber ergibt sich, daß sich die Juden nach den Grundsätzen ihrer Religion dem evangelischen Trauungsrituale nicht unterwerfen können.

Dem stimmen zwar Mehrere nicht bei, indem sie behaupten, daß, wie auch Suarez meinte, in allen Fällen die subjectiv-religiöse Ueberzeugung maßgebend sein müsse, und daß jetzt ein reformirtes Judenthum bestehe, nach welchem dem ihm Angehörigen das christliche Ceremoniell nicht anstößig sei.

Der erstere Einwand ist indeß der unhaltbarste von der Welt. Beim Aus- und Uebertritt von einer Religion in eine andere entscheidet allerdings die individuelle Ansicht; will man aber bei einer Religionsgesellschaft verharren, sei es auch nur nominell; so darf und kann man die bestimmenden Momente derselben nicht an die Seite schieben, sie nicht verlegen. Sonst würde man, wenigstens augenblicks, halb dieser halb jener Religion angehören, was aber ein Unding und nebenbei eine Religionsverspottung wäre. Dagegen, und dies sei hier beiläufig bemerkt, ist es zwar nicht tadelnswerth, wenn ein Jude sowohl in hebräischen wie in christlichen Religions- und Gebetbüchern liest; im Gegentheil, er kann sich, huldigt er dem Indifferentismus nicht, dadurch nur zum Christenthume heranbilden; wenn er aber, wie jetzt so oft geschieht, den ehrwürdigen Gebräuchen seiner Religion offenen Hohn spricht, und wohl gar christliche und jüdische Kirchen zugleich besucht, so verdient er nicht die Achtung der Welt.

Der andere Einwand ist ebenfalls aus dem Winde gegriffen. Denn bis heute besteht nur ein altgläubiges und kein reformirtes Judenthum. Das Reformiren ist zwar — und Gott sei dafür gedankt! — auch unter den Juden lebendig; indeß eine bestimmte Absichtung unter ihnen ist noch nicht erfolgt, es hat sich noch kein zweites, noch kein reformirtes Glaubensbekenntniß aufgethan oder Anerkennung verschafft. So lange aber das nicht geschehen ist, kann auch von einer zweiten Religionsgesellschaft unter ihnen nicht gesprochen werden; eine solche muß, wie jede andere, dogmatisch geordnet sein, wenn sie in einem civilisirten Staate als rechtsgültig vorhanden angesehen sein will. Aber jedenfalls kann auch sie kein Bekenntniß aufstellen, welches dem Juden eine Unterwerfung unter das christliche, resp. evangelische Trauungs-ceremoniell gestattet: geschähe es dennoch, so würde und müßte sie mit dem heutigen Christenthume verschmelzen. Dann freilich hätte in Betreff ihrer jedes Bedenken ein Ende.

Ferner, und das ist auch rücksichtlich der katholischen Kirche zu beachten, muß ein christlicher Priester die Ehe einsegnen, resp. bei der Schließung zugegen sein. Wie aber kein Christ den Rabbiner für legitimirt erachtet, ihn zu taufen, zu confirmiren, zu trauen, und ihm das Abendmahl zu reichen „im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes“; ebenso erklärt es auch der „rechtgläubige“ Hebräer für antireligiös und profan, wollte ein christlicher Pfarrer sich anmaßen, sein

*) Siehe das Edict vom 11. März 1812 und die vorläufige Verordnung vom 1. Juni 1833. Statt des Ringes kann auch Geld oder Geldeswerth immer aber nur das wirkliche

Eigenthum des Bräutigams gegeben werden, und erhalten dann die Worte eine entsprechende Aenderung. Interessant ist hier der Bericht über die Trauung des Rabbiner Dr. Solowicz zu Coeslin in der allgemeinen Zeitung des Judenthums vom 23. März d. J.

4

Kind zu beschneiden, ihn zu vereiden, ihm die Kotuba vorzulesen, und den Ehesegnen zu ertheilen, „nach den Gesetzen Moses und Israels.“ Und Beides ist in der Ordnung; denn der Rabbi, so lange er sich zum Mosaismus bekennt, also Rabbi ist, kann nur „nach den Gesetzen Moses und Israels“, der christliche Geistliche aber, so lange er ein Diener der Kirche Christi und einer christlichen Regierung ist, nur nach dem Ritus, nach den Bestimmungen administrieren, welche die Kirche oder der christliche Staat, von dem er Amt und Brod empfängt, anerkannt und gesetzt hat. Diese aber gestatten nicht, daß der Rabbi Geistlicher des Christen, und daß der christliche Prediger Geistlicher des Juden sei; vielmehr sind die Grenzen beider wie aller Religionen genau und so scharf gezogen, daß, wenigstens in Preußen, Uebertretungen derselben in dieser Weise nicht nur von den positiven Gesetzen, sondern auch von dem inneren Gefühle ihrer Befenner als Religionsverspottung, als Gaukelei oder als Wahnwitz bezeichnet werden und nichtig sind.

Aber, wird man jetzt sagen, es können ja so manche Geschäfte unter Abwesenden abgemacht werden, und auch das Ehebündniß ist, wie selbst v. Savigny anerkennt, ein purer Vertrag*): könnte da also nicht der christliche Geistliche den Christen allein, könnte da nicht der Rabbi den Juden allein binden?

Allerdings ist das Ehebündniß ein Vertrag, allein auch ein so streng zweiseitiger, daß er durch einseitige Handlungen nie gültig geschlossen werden kann; es muß also immer Jemand da sein, der wenigstens den Abwesenden vertritt. Wer nun aber soll dort der Jüdin, wer hier dem Christen oder der Christin den Ring anstecken? Wer etwa soll dort vor dem Rabbi zur Jüdin sagen: „Du sollst mir angeheiliget sein nach den Gesetzen Moses und Israels“? Wer ferner soll vor dem christlichen Priester das andere Jawort aussprechen? Und wer endlich soll die zweite Person sein, welche von dem christlichen Pfarrer den verbindenden Segen in Empfang nimmt?

An und für sich können sich nur diejenigen, welche zum höchsten Stande gehören, bei der Trauung vertreten lassen**); aber gesetzt auch, ein Jeder dürfe einen Bevollmächtigten stellen, so fehlt ihm doch für unsern Fall die geeignete Person. Denn vor dem christlichen Geistlichen müssen Christen, vor dem Rabbi Juden stehen; dort aber kann kein Christ den Juden, hier kein Jude den Christen vertreten, eben weil Religionshandlungen der resp. Geistlichen mit Personen entgegengesetzten Glaubens, also auch mit deren Stellvertretern, mögen diese zu der Religion der Geistlichen gehören oder nicht, Religionsverspottung, Gaukelei oder Wahnwitz, mithin für jeden Theil nicht bindend, nichtig sind.

Soll daher ein Automat, soll ein von allen Glaubensschichten unberührter „Engel des Herrn“ mitagiren? Und gesetzt auch, es träte ein solcher Engel auf: würde ihn das christliche, würde ihn das jüdische Dogma für legitimirt erachten?

Mit nichten!

Man sieht also, wenn, wie in Preußen***), zur Schließung der Ehe

- *) System des römischen Civilrechts. Bd. III. S. 317 und ff.
- **) L.-R. Tit. 1. Thl. II. §. 167.
- ***) Mit Ausnahme der Rheinprovinz.

5

eine priesterliche Trauung gefordert wird, daß nur aus- und einzufinden ist, falls die jüdische Person, welche eine christliche Heirathen will, zuvor sich taufen läßt. Das Berliner Rabbinat hat daher auch recht, indem es auf die Anfrage:

„ob die Juden den christlichen Ehegesetzen sich unterwerfen können?“ antwortete:

„Soweit diese christlichen Ehegesetze die allgemein menschlichen sind, allerdings; insofern sie aber spezifisch christlich sind, wie die christliche Trauung, nicht.“*)

Und sieht dies fest, so ist auch die etwa in Preußen durch christlich-priesterliche Trauung geschlossene Ehe zwischen Juden und Christen nichtig; denn die §. 933, 939, 950 und 951 Tit. 1. Thl. II. des Landrechts verordnen:

„Nichtig sind solche Ehen, wo der Unterschied der Religion ein gesetzliches Ehehinderniß ausmacht; der Richter soll sie nicht dulden, sondern von Amtswegen trennen.“

Aber in Preußen wird sich ein christlicher Geistlicher zu einem derartigen Wunderwerke schwerlich verleiten lassen. Will er sein epitheton ornans als katholischer oder evangelischer Diener Gottes behaupten, so wird ihn schon dies Bestreben, seine innere Würde allein, schlimmsten Falles aber das Kriminalrecht **) von einer, mäßig gesagt, das Christenthum, wie es fertig ist, höhnnenden Handlung abhalten. Also nur der Wahnsinn oder eine freilich jetzt sehr grassirende Sucht nach einer gewissen Berühmtheit, könnte ihn dazu bestimmen.

Was dagegen die zwischen preussischen Unterthanen jüdischen und christlichen Bekenntnisses außer Preußen geschlossenen Ehen betrifft, so ist zu bedenken:

1) Daß es nach den Grundsätzen der mosaïschen Religion die erste Pflicht des Juden ist, das Land, in welchem er domicilirt, als sein Vaterland anzusehen, sich als Bürger desselben zu führen, sich im Staatsleben in keiner Weise zu isoliren, sondern sich den bestehenden Gesetzen zu unterwerfen. Wir erinnern nur an das, was Jeremias Kap. 29 sagt.

2) Daß alle Rechte und Pflichten einer Person mit wenigen, nicht hierher gehörigen Ausnahmen nach den Gesetzen ihrer Heimath beurtheilt werden müssen. Und deshalb bestimmt auch das Landrecht***):

„Die Gesetze des Staats verbinden alle Mitglieder desselben ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts.“

„Die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen werden nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat.“

„Wer, um die Gesetze des Landes unwirksam zu machen, in fremden Landen sich trauen läßt, hat außer den übrigen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer solchen gesetzwidrigen Ehe auch noch eine fiskalische Strafe von zehn bis dreihundert Thalern verwirkt.“

Eine im Auslande ohne preussischen Consens durch christlich-priester-

*) Um dies Gutachten zu schwächen, wird behauptet, Berlin habe keinen Rabbiner. Das ist aber unwesentlich: den Ausdruck hat wenigstens ein unbefangener und erfahrener

Jude gethan: und dies ist genügend. Sollen denn immer nur Beamte entscheiden?

***) §. 503. Lit. 20. huj. lib.:

****) Cinc. §. 22, 23. Tbl. II. Lit. 1. §. 170.



liche Trauung oder auch auf andere Weise zwischen preussischen Christen und Juden eingegangene Ehe ist also auch dann ungültig, wenn die jüdischen Religionsgesetze dem Juden eine Unterwerfung unter die christlichen Ehegesetze Preußens gestatteten.

So weit die Gesetze in Preußen.

Gehen wir jetzt auf ein größeres Feld, und betrachten wir:

II.

Die biblischen Schriften.

Kein Buch in der Welt hat dem Unglauben und Aberglauben, der Schwärmerei, dem Mysticismus und Fanatismus bessere oder auch nur ähnliche Waffen geliefert als gerade die heilige Schrift. Und dennoch kommt ihr kein Buch nahe an Einfachheit, an Würde und Kraft, dennoch ist sie die reichhaltigste Segensquelle für unsern Geist und unser Herz. Aber zu dieser erhebenden und befestigenden Erkenntniß der Bibel können wir nur gelangen, wenn wir, wie Paulus I. Tess. 5. B. 19 und 21 sagt, „den Geist nicht dämpfen, sondern Alles prüfen und das Gute behalten“, wenn wir den uns von Jesum gesandten „Tröster“, „den Geist der Wahrheit“, in uns aufnehmen und zu verbreiten suchen. Wir dürfen uns daher auch hier, bei Prüfung der wenigen Bibelstellen, welche für unser Thema vorliegen, „keinen Strick an den Hals werfen lassen“, sondern müssen mit protestantischem Muthe erwägen, und dann glauben, was wir gefunden haben.

Das alte Testament giebt uns indeß sehr wenigen Anlaß, mit der Zweifelsucht zu kämpfen; denn seine hierher gehörigen Sätze sind so verständlich, daß sie mit Effect nicht gut verdreht werden können. Moses befehlt nämlich zunächst im Buch V. Kap. 7. B. 1 bis 4 den Juden:

„daß sie sich mit den sieben kananäischen Völkerschaften nicht befreundeten, daß sie weder ihre Töchter deren Söhnen geben, noch daß ihre Söhne deren Töchter nehmen sollten.“

Diese sieben Völker existiren aber — mit Ausnahme von vielleicht etlichen ihrer Blutstropfen — nicht mehr, und es kann daher auch diese Bestimmung für unsere Zeit und Verhältnisse nichts entscheiden. Einige Wenige behaupten zwar das Gegentheil; sie gehören zu denen, welche — merkwürdigerweise — von jedem Anderen die wortgetreueste Deutung der Bibel verlangen, sich selbst aber, je nachdem es ihnen zur Kräftigung der Orthodorie heilsam und bequem erscheint, eine ausgedehnte Interpretation gestatten. Allein der vom Kaiser Napoleon im Jahre 1806 berufene Sanhedrin, welcher eine seiner Weisheit entsprechende Autorität erhalten, steht uns ganz zur Seite, indem er sich, gleich uns argumentirend, nach der Anweisung Luthers richtete:

„Man muß mit der Schrift säuberlich handeln und fahren. Das Wort ist in mancherlei Weise geschehen von Anfang. Man muß nicht allein ansehen, ob es Gottes Wort sei, ob es Gott geredet habe; sondern vielmehr, zu wem es geredet sei, ob es dich treffe oder einen

Andern. Dann scheider's Jay wie Sommer und Winter.
Diesen Punkt halten wir also für erledigt.
Sodann fährt aber Moseß im Kap. 21. V. 10 bis 13 fort:

„Wenn du in einen Streit ziehest wider deine Feinde — gegen andere also als die sieben Völker — und siehest unter den Gefangenen ein schönes Weib, und hast Lust zu ihr, daß du sie zum Weibe nimmest; so führe sie in dein Haus, laß sie einen Monden lang ihren Vater und ihre Mutter beweinen, nimm sie zur Ehe, und laß sie dein Weib sein.“

Und dieser Lizenz ist keine Einschränkung, es ist ihr auch — die unsittliche Bedingung — nicht beigelegt, daß das Weib nur ein „Rebweib“ sein dürfe, oder daß es zum Mosaismus — denn die „Feinde“ waren nur Heiden — übertreten müsse. Moses selbst bestätigt also, daß seine obige Bestimmung nicht über ihre Grenzen hinaus zu verwenden sei, und mit Rücksicht auf ihn konnte daher auch Jeremias in seinem Sendschreiben an die exilirten Juden in Babylon Kap. 29. V. 6 allgemein sagen:

„Nehmet Weiber, und zeuget Söhne und Töchter; nehmet euren Söhnen Weiber, gebet euren Töchtern Männer.“

Daß nämlich auch hierunter gemischte Ehen mit den Eingebornen, resp. den Heiden, gemeint wurden, ist nicht nur nach dem ganzen Inhalte des Kapitels, sondern auch in Betracht auf Esra Kap. 10 und auf Nehemia Kap. 13 außer allem Zweifel. Denn nach diesen hatten sich die Juden vielfältig mit Nichtjuden verheirathet. Esra und Nehemia suchten zwar den gemischten Ehen, und trennten auch die bestehenden. Allein beide haben Moses und Jeremias gegenüber kein Gewicht, sobald sie diesen zuwider sind; denn sie gehören zu den kleinen, minder glaubwürdigen, Jeremias aber zu den großen Propheten, und die Thorah steht als unabänderliches Gesetz über allen andern Schriften. Freilich gab es damals noch kein Christenthum, es läßt sich daher auch aus dem alten Testamente eine directe Erlaubniß zu den Ehen zwischen Juden und Christen nicht aufweisen. Um das Christenthum müßte es aber traurig bestellt sein, könnte man nun den Schluß ziehen, daß die jüdisch-christliche Ehe durch das mosaische Gesetz verpönt, weil nicht ausdrücklich bewilligt sei; gegentheils, als Christen müssen wir zur Ehre des Christenthums annehmen, daß, um im Sinne der jüdischen Orthodorie zu sprechen, die Christen mindestens ebenso würdig sind als jene heidnischen Völker, mit den Juden sich zu verheirathen, gleichsam zu ihnen sich zu erheben, und daß sie daher Moses den sieben Völkern nicht zugesellt haben würde, wenn sie schon damals existirt hätten. Dem entsprechend lesen wir auch in den späteren legislatorischen Schriften, namentlich in den Aussprüchen der Notabeln: *)

„Das Gesetz sagt nicht, daß eine Jüdin sich nicht mit einem Christen, und daß eine Christin sich nicht mit einem Juden verheirathen dürfe; es sagt auch nicht, daß die Juden nur unter sich heirathen müßten. Es sind nur die Ehen mit abgöttischen (?) Völkern verboten; die neueren Völker aber sind nicht als abgöttische zu betrachten.“

Und in dem vorerwähnten Sanhedrin ward festgesetzt:

Art. 3. „Der große Sanhedrin erklärt auch noch, daß die Ehen zwischen Israeliten und Christen, welche den Gesetzen des Civilcodex gemäß vollzogen sind, bürgerlich verpflichtend und gültig sind.“

Und dies Letztere ist auch außer Frankreich von allen helldenkenden Juden

als sachgemäß anerkannt worden. Nur in der im Jahre 1844 in Braun-

*) I. S. 153, 154.

8

schweig gehaltenen Rabbinerversammlung machte man durch eine sehr dürftige Stimmzahl den Zusatz:

„Wenn den Eltern von den Staatsgesetzen gestattet ist, die aus solcher Ehe erzielten Kinder auch in der israelitischen Religion zu erziehen.“

Allein offenbar ist dieser Passus durch nichts als durch Egoismus zu begründen, und kommt daher auch nicht in Betracht. Als feststehend darf man vielmehr annehmen, daß die Ehe zwischen Juden und Christen jüdischerseits unbedingt gestattet sei.

Aber, fragt jetzt mancher Christ, wird auch der Christ selig werden, wenn er eine Ehe mit einer Jüdin eingeht?

Diese Frage kann kein Staunen erregen. Denn seit ewigen Zeiten ist die Ehe zwischen Juden und Christen von der Hierarchie und der weltlichen Macht in gewissen Staaten verboten, und seit ebenfalls ewigen Zeiten lebt so mancher Christ in tiefer Unkenntniß über die eigentliche Bedeutung des Christenthums. Seine Denkkraft ist nicht frei, sie ist von dem Joche menschlicher Glaubensbekenntnisse niedergebeugt; an die Stelle freier Thatkraft und geistiger Gottesverehrung ist Aberglaube, Sclaventhum und Formenwesen getreten.

Doch gehen wir zunächst auf die Frage ein, und sehen wir, was uns die Quelle der heutigen christlichen Lehre und Form, das neue Testament, liefert.

Schon Christus gebietet ganz allgemein: „Was Gott zusammengefügt, das soll der Mensch nicht scheiden“; und dies heißt doch auch so viel: der Mensch soll der Vereinigung derer, welche sich gefunden haben, nicht in den Weg treten. Allein stehen wir auch hiervon ab, so sagt doch Paulus, der Hauptpfeiler unserer Orthodoxie, in der ersten Epistel an die Korinther Kap. 7. V. 12 bis 15:

„So ein Bruder ein ungläubiges Weib hat, und dieselbe läßt es sich gefallen, bei ihm zu wohnen, der scheide sich nicht von ihr.“

„Und so ein Weib einen ungläubigen Mann hat, und er läßt es sich gefallen, bei ihr zu wohnen, die scheide sich nicht von ihm.“

„Denn der ungläubige Mann ist geheiligt durchs Weib, und das ungläubige Weib wird geheiligt durch den Mann.“ „So aber der Ungläubige sich scheidet, so laß ihn sich scheiden. Es ist der Bruder und die Schwester nicht gefangen in solchen Fällen. In Frieden aber hat uns Gott berufen.“

Paulus findet hier also keinen Anstoß an den Ehen zwischen Christen und Ungläubigen; er rath vielmehr, von den Letzteren sich nicht scheiden zu lassen. Und ganz consequent; denn, um jetzt Christi Worte stricte anzuwenden, „was Gott zusammengefügt, das soll der Mensch nicht scheiden“, und, wie Paulus meint, „durch den Gläubigen ist der Ungläubige geheiligt“, „in Frieden aber — also in einträchtigem Zusammenhalten — hat uns Gott berufen.“ Doch Paulus spricht hier nur von bereits geschlossenen Ehen, und wir wollen auch jetzt einmal der „Rechtgläubigkeit“ den Satz lassen, daß man von dem Buchstaben, wie er trocken dasteht, weder rechts noch links weichen dürfe, daß die heilige Schrift mit der Logik nichts gemein

habe, und daß das Kapitel auch zu uns geredet sei, uns treffe. Indes auch der weitere Inhalt desselben — und ein Mehreres finden wir über unsern Gegenstand nicht — weist kein Verbot der jüdisch = christlichen Ehe

auf; und was nicht verboten, und — wie doch prinzipiell jedes Gebot — sittlich ist; das ist auch erlaubt. Nur noch ganz allgemein fügt der Apostel B. 25, 28 und 39 hinzu:

„Von den Jungfrauen habe ich kein Gebot des Herrn.“

„So du (Mann) aber freiest, sündigst du nicht; und so eine Jungfrau freiet, sündigt sie nicht.“*)

„Ein Weib ist gebunden an das Gesetz, so lange ihr Mann lebt; so aber ihr Mann entschläft, ist sie frei sich zu verheirathen, welchem sie will.“

Zwar setzt er diesem Letzteren bei:

„allein, daß es in dem Herrn geschehe;“

und wir wollen auch bereitwillig nachgeben, daß jeder Christ stets nur „in dem Herrn“ heirathen müsse.

Was denn aber schuf, oder vielmehr was wollte dem Christus der Herr?

Diese Frage wird, wie wir oben angedeutet, allerdings mehrfach beantwortet, sie ist der eigentliche Zankapfel, der im Christenthume hin und her geworfen wird. Ein Jeder erfaßt ihn, dreht ihn, doch Keiner mag oder kann ihn zerdrücken. Allein auf dem Standpunkte, den wir angegeben und den wir festhalten müssen, wird und kann uns die Antwort nicht schwer fallen. Diese wollen wir indes nicht selbst, sondern durch einen berühmten Gewährsmann, durch William Channing, liefern. In einer seiner weitverbreiteten Predigten sagt er nämlich:

„Ich sehe in der Lehre Christi nichts Einengendes, nichts von der Kleinheit der Systeme, welche menschliche Furcht, List und Ehrgeiz erbaut haben. Ich finde dort keine kleinliche Gesetzgebung, keine willkürlichen Aufbürdungen, kein Hinabsteigen in ängstlich bestimmte Einzelheiten, kein Joch von Ceremonien, keine äußerliche Religion. Das Christenthum stürzt vielmehr durch seine Lehre von einem allgemeinen Vater alle die Schranken der Secte, der Partei und der Nationen nieder, in welche die Menschen sich bemüht haben, ihre Liebe abzuschließen; es macht die Menschen zu Mitgliedern einer unbegrenzten Familie, es stellt Sympathien her zwischen dem Menschen und der ganzen intelligenten Schöpfung. Alles athmet nur Freiheit und Liberalität.“

Und gewiß, auch der Christ, welcher sein geistiges Vermögen und Handeln nicht gerade formellen und ewig unabänderlichen Glaubenssätzen, solchen, die, nach Luther, den Seelen oder Gewissen einen Strick anlegen, verkauft hat, der also im eigentlichen Wortsinne christlich, „in dem Herrn“ denkt und lebt, kann diesem Urtheile nur beipflichten. Thut er das aber, so muß er auch sich und seinem christlichen Bruder gestatten, die jüdische Schwester zu ehelichen, wofern es nur „in dem Herrn geschieht“, das aber heißt: mit dem Vorsatze und Versprechen, in reiner Liebe, im christlichen Glauben und Handeln zu leben und zu sterben. Nur dies ist das Geheimniß, welches die Worte Pauli: „allein, daß es in dem Herrn geschehe“, einhüllen.

Und wie auch hätte es dem Apostel beifallen können, die Ehe zwischen

*) Paulus verlangte zunächst, man solle nicht heirathen. Daher das Mönchthum und sein weit verbreiteter Segen.

10

Juden und Christen zu verbieten, wenn er selbst sagt: „daß durch den Gläubigen der Ungläubige geheiligt“, also „eine Seele aus dem Fegfeuer gerettet werde“? Wie sollte er eine solche Ehe zu untersagen auch nur im Sinne gehabt haben, wenn er hinzufügt, „daß die Kinder dieser Ehe heilig sind“? er, dem es um Ausbreitung des Christenthumes so sehr, so ehrlich zu thun war?

Oder — wodurch indeß ein Interdict immer noch nicht gerechtfertigt wäre — sollte es dem heutigen Christen ein Unding sein, seinen Ehegenossen von dem fast nur eifrigen israelitischen Glauben, von der oft echt knechtischen Furcht vor dem gemeinsamen, Alles nur mit Liebe umfassenden Vater, von den seinen Geist versumpfenden Ceremonien, kurz von seinem Schrecken und Aberglauben zu erlösen? Ja, könnte sogar zu besorgen sein, daß der christliche Gatte aus dem Tage oder jedenfalls aus dem Morgen, in welchem er wandelt, durch die Gebete und das oft seltsame Gebahren, des Hebräers sich hinüberziehen lassen werde in eine Glaubensdämmerung, in den Mosaismus und den harten, spitzfindigen, fast herzlosen Talmudismus, so also, daß man deshalb genöthigt wäre, die Klausel, „daß es in dem Herrn geschehe“, dahin zu deuten, daß der Christ immer nur eine Christin heirathen dürfe, daß er sich vor dem Juden verpalissadiren müsse?

Nun, wenn das Eine oder das Andere zu befürchten stände, fürwahr, dann träfe die Schuld nimmer das Christenthum, sondern die Art und Weise, wie es ausgebaut ist, gelehrt und gelernt wird. Dann aber wäre es auch Zeit und hohe Pflicht, das Gemenge und Gehänge, mit welchem das Werk Christi hier und dort durch „fromme“ und „erleuchtete“ Köpfe bereichert worden, hinweg zu säubern, und es in seiner ursprünglichen Einfachheit und Helle herzustellen, damit es von Jedem als das erkannt, gewürdigt und genannt werden könne, was es sein soll: eine Religion für alle Völker und jegliche Zeit.

Und in der That, indem wir diesen Wunsch laut werden lassen, haben wir den lutherischen Boden — des vielbedeutenden „protestantischen“ nicht zu gedenken — keinesweges zertreten; wir haben hier, wie oben, nicht mehr gesprochen, hier nicht mehr verlangt, als gerade dem Christen geziemt, der es mit dem Christenthume ernst und ehrlich meint. Denn lese man doch, was Luther z. B. sagt über die Taufe, über das Abendmahl, über die Empfängniß der Jungfrau Maria, über die Auferstehung des Fleisches, über die Menschwerdung Gottes und mehr dergleichen, was und wie es noch heutzutag geglaubt wird und geglaubt werden soll. Ruft er da nicht oft genug aus:

„Hier sperrt sich die Vernunft mit allen Kräften, daß wir sollten solche Narren werden, und uns gefangen geben?“

Denn höre man doch, was der Christ William Channing in einer vor einigen Jahren gehaltenen Predigt sagt:

„Nur zu Viele meinen, daß der Dienst der Religion mehr niederdrücke als erhebe, daß sie selbst den Geist mehr breche als veredle, daß sie uns lehre, uns vor einem allmächtigen und unwiderstehlichen Wesen zu krümmen: und ich muß bekennen, daß die Religion, wie sie gewöhnlich gelehrt worden ist, alles Andere als ein erhebendes Princip

ht. Man hat sich ihrer bedient, das Kind in Furcht zu setzen, und
den Erwachsenen erbleichen zu machen; die Menschen sind gelehrt
worden, Gott vielmehr durch Schmeichelei als dadurch zu verherr-

//

lichen, daß sie selbst vortrefflich und herrlich würden, und hierdurch dem Ehre machen, der sie geschaffen hat. Unsere Abhängigkeit von Gott ist so gelehrt worden, daß sie das Bewußtsein unserer freien Natur und moralischen Kraft vertilgte. Die Religion ist in der einen oder der anderen Form immer ein Werkzeug gewesen, die menschliche Seele zu zerdrücken. Das aber ist nicht die Religion Christi.“ Und hätte sich auch seit dieser Predigt in der staatlichen Lehre Christi irgendwo irgend etwas geändert, gelichtet?

Kann man uns dies zur Genüge nachweisen, so geben wir uns gern gefangen.

Mögen aber auch die Ansichten und Aussprüche eines Luther und Channing nicht überall stichhaltig sein; so ist doch kein Christ in seinem Recht, wenn er das Herzgefühl des christlichen Bruders mit fürsorglicher Absperrung umgarnt, oder ihn mit Verfezierungssucht und mit noch Schlimmerem verfolgt, sobald er sich der Fesseln, in welche seine Liebe gelegt worden, entäußert. Denn — und nur noch dies Eine wollen wir für unsere Sache geltend machen — der Hauptsatz, den Christus predigte: „Liebe Gott über Alles, und deinen Nächsten als dich selbst,“ enthält, eben weil er ein Generalsatz, ein Gebot und Recht für jeden Christen, und ist darum auch sein freies, unantastbares Eigenthum: er kann ihn anwenden auf Jedermann, und Jedermann muß diese Verwendung gestatten. Und welche Liebe nun hätte wohl höheren Anspruch auf die Bezeichnung als Nächstenliebe wie gerade die eheliche Liebe?

Also, der Christ, welcher Pauli Weisung: „Werdet nicht der Menschen Knechte,“ festhält, scheue sich nicht, „dem Zuge seines Herzens zu folgen,“ oder mit deutlichen Worten, eine jüdische Person zu heirathen; ein Gesetz, welches über dem menschlichen steht, hat ihm das Recht hierzu ertheilt. Freilich, ein kirchlicher Segen wird seinem Bunde nicht, er kann ihm nicht werden. Denn einmal wäre es, wie gesagt, eine Verhöhnung des Christenthumes, wie es heutzutag da steht, spendete ihn ein Priester desselben; und dann erklären ihn auch die jüdischen Gelehrten und Religionsgesetze, wollte und könnte auch der Christ dem jüdischen Ritus sich unterwerfen, für durchaus unstatthaft. Denn in jenem Artikel 3 des Sanhedrin heißt es im Sinne der früheren Bestimmungen der Rabbinen zum Schluß:

„Und obwohl sie — diese Ehebündnisse — nicht fähig sind, mit den religiösen Formen bekleidet zu werden, so sollen sie doch kein Anathema nach sich ziehen.“

Aber der göttliche Segen wird auch dem Christen, welcher sich mit einer jüdischen Freundin verheirathet, nimmer entgehen, wofern er nur wacht, „daß es in dem Herrn geschieht.“ Dann darf auch er sagen, „ich diene dem Herrn,“ und nicht befürchten, daß er seine Seligkeit verspielt habe.

Daß aber die Civilehe zwischen Juden und Christen in Preußen jetzt zulässig, ist durch das Königl. Patent und die Verordnung vom 30. März d. J., „betreffend die Bildung neuer Religionsgesellschaften, und die bürgerliche Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle“ außer Zweifel. Der §. 36. Tit. 1. Thl. II. des Landrechts ward damit zwar

nicht aufgehoben; er besteht rücksichtlich der vom Staate anerkannten, dogmatisch und rituell geordneten christlichen Religionsgesellschaften nach wie vor. Da aber nach preussischem Recht das christliche Trauungscere-

monieell das einzige Hinderniß der jüdisch-christlichen Ehe, und dies jetzt einem reinen Civilacte in Betreff derer gewichen ist, welche sich zu einer neuen, bis heute noch nicht staatlich anerkannten Religionsgenossenschaft vereinigt haben oder zukünftig vereinigen: so können sich auch die „christlichen Dissidenten“ mit Juden verheirathen. Der Christ also, welcher sich mit einer Jüdin verbinden will, muß — und das bedarf freilich einer sehr ernstesten Vorprüfung — „den Glauben seiner Väter“ aufgeben, obwohl er dennoch ein „Christ“ bleiben kann.

Aber, wird noch Mancher sagen, die Bedenken gegen die Civilehe überhaupt sind noch immer nicht erledigt. Gehen wir daher auch auf diese ein; vielleicht glückt es uns, dabei auch ein längst, und jetzt zumal in Preußen, gefühltes Bedürfniß zur Anerkennung zu bringen.

III.

Die Civilehe.

Schon dadurch, daß ein edler und frommer König, Friedrich Wilhelm IV., die Heirath ohne priesterliche Einsegnung gestattet hat, müßte jeder Scrupel wider dieselbe schwinden. Allein betrachten wir die rechtliche Natur der Ehe, so wird man zugeben müssen, daß ihre priesterliche Einsegnung, mögen die Brautleute zu einer Religion sich bekennen, welche es auch sei, durchaus unwesentlich ist. In der Ehe vereinigen sich nämlich Mann und Weib zum sittlichen Leben; ihr Hauptzweck ist, wie das Landrecht definiert*), „die Erzeugung und Erziehung der Kinder, und wechselseitige Unterstützung.“ Ein solcher Vertrag oder, wie Hegel ihn nennt, dies sittliche Verhältniß bedarf aber keiner priesterlichen Weihe. Und deshalb fordert auch das römische Recht zu seiner Gültigkeit bei gemeinen Leuten nur eine freie Einwilligung beider Theile und derjenigen, unter deren Gewalt sie sich befinden, bei den Vornehmen aber nur einen schriftlichen Contract**). Ja selbst bis zum neunten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung war das Ehebündniß ein rein bürgerliches Geschäft, und sogar die Kirchengesetze erklärten die bürgerlich geschlossene Ehe auch kirchlich für durchaus gültig***). Karl der Große verordnete zwar wegen Mißbrauchs der heimlichen Ehen, daß Trauungen künftighin in der Kirche vor den Priestern stattfinden sollten; der Grund lag aber lediglich darin, weil die Kirche der öffentliche Ort jener Zeit war, wie denn auch die Unterlassung nur eine Geldbuße nach sich zog †). Indes auch im ganzen Mittelalter haben die Päpste kein einziges Gesetz erlassen, welches die Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen Einsegnung abhängig gemacht hätte; und daß selbst Luther die Gesetzgebung in Ehesachen als eine Angelegenheit der weltlichen Regierung, damit aber auch die Civilehe gut hieß, ist eine bekannte Sache. Erst als überall die Erhebung der Kirche zur Macht im Staate erfolgte, ward auch die priesterliche Trauung, resp. die Schließung

*) Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 1 und 2.

**) Fr. 2. 19 und 25. D. 23. 2; Fr. 13. D. 35. 1. Fr. 30. D. 50. 17. Nov. 74. c. 4. Nov. 78. c. 3. Nov. 117. c. 4, 6.

†) C. 2. aus Authentizität nam Joh. 277. C. 4. 4. Dasselbst aus Chron.

...) C. 3. C. 37. C. 2 aus Ambrosius vom Jahr 377. C. 1. 2. Derselbe aus Grego-
rius v. J. 400. C. 3. Cod. aus Augustinus v. J. 400. C. 2. Dasselbst von Nifo-
laus I. v. J. 865.

†) Cap. I. Carol. v. J. 802, C. 35. Cap. Reg. Franc. lib. III, C. 179 add. IV, C. 2,

13

der Ehe vor dem Geistlichen Bedingung. Aber im Verlaufe der Zeit fanden es wieder mehrere Regierungen angemessen, die politisch-bürgerlichen von den kirchlichen Interessen zu sondern; Holland machte hierin den Anfang, Frankreich und andere Länder folgten. Sie erklärten die Ehe für einen Gesellschaftsvertrag^{*)}, und stellten es der freien Ueberzeugung, dem Gewissen und der Wahl der Bürger anheim, ob sie ihrem vor dem Civilrichter geschlossenen Bunde annoch den kirchlichen Segen ertheilen lassen wollen. Und seitdem ist dort die Civilehe nicht nur nicht anstößig**), sondern auch zwischen Christen und Juden gewöhnlich. Damit man aber nicht glaube, daß auch hier die „radicale Freigeisterei“ allein streite, so lassen wir folgen, was jüngst der Erzbischof von Mainz, also einer der Hauptstützen des Stuhles Petri, in der ersten hessischen Ständekammer sagte: „Glaubt man, die Zeit dränge auf Abänderung, so spreche ich mich fest und dringend für eine allgemeine Einführung des bürgerlichen Ehegesetzes aus. Ich erschrecke vor der Civilehe nicht, meine Erfahrungen geben mir dazu keinen Grund. In Rheinhessen hat der Staat sein bürgerliches Ehegesetz, dem sich jeder Staatsangehörige, welchen religiösen Glaubens er sein möge, unterwerfen muß und kann.“

Und auch vorzugsweise für Preußen ist es wünschenswerth und nothwendig, daß die Civilehe jedem Bürger gestattet werde, wünschenswerth, weil förderlich zur Erlangung eines in den Hauptmomenten gleichen Rechtszustandes in den verschiedenen Provinzen, nothwendig dagegen, weil gerade bei einer theilweisen Vergunst die Glaubensdifferenzen und kirchlichen Zersplitterungen, welche das Land heimsuchen, noch consistenter, schroffer und gehässiger sich gestalten werden. Wir meinen aber auch, daß sich der kirchliche Sinn bei einer allumfassenden Toleranz unter Katholiken wie unter Evangelischen nicht wesentlich vermindern, daß vielmehr dennoch eine große Zahl der civiliter Verbundenen, von dem Drange nach priesterlicher Weihe erfaßt, den Segen des Geistlichen für einen der wichtigsten Lebensmomente erbitten würde. So geschieht es wenigstens dort sehr häufig, wo die Civilehe genügt, und selbst der Leichtsinm das herrschende Element sein soll. Aber — und gerade das kommt hier besonders in Betracht — nur da, wo religiöse und kirchliche Freiheit, kann man gewiß sein, daß hinter der Handlung des Privatnen, eben weil sie eine ungebundene, weder Tücke, noch Heuchelei, noch Trug verborgen ist. Das haben Alle behauptet und erwiesen, die in Licht und mit Ernst an der Reformation gearbeitet, und wir können daher nicht unterlassen, den Ersten und Größten von ihnen auch hier zu citiren; er sagte in seiner gewohnten Derbheit:

„Aus dem Zwangsgebot wird ein Spiegelschelten, ein äußerlich We-

*) Code Napoléon §. 131.

**) Nach Leue's „deutsches Schöffen-Gericht, Leipzig bei Kollmann 1847“ S. 184 ff. kann sich allerdings mancher gemeine Mann in der Rheinprovinz noch immer nicht mit der bürgerlichen Trauung befreunden; er betrachtet sie als eine müßige Formalität, und zwar weil die katholische Geistlichkeit, die freilich bei bloßen Guirlanden und Kränzen sich nicht begnügen kann, sondern wo möglich Alles unter ihre Autonomie stellen möchte, seine religiöse Denkart schult. Dennoch dürfte die Zeit nicht mehr fern sein, wo auch in den unter-

den Grundriß der Verfassung erwähnt werden wird, daß die Ehre der Grundpfeiler der Grif-
flenz des Staats ist, und daß es keines religiösen Rittes bedarf, um diesen Pfeiler zu ers-
bauen und zu erhalten. Dafür bürgt uns die Weisheit eines Pius und die Tageshelle, welche
auch in Deutschlands Schichte und Schachte allgemach eindringt.

fen, ein Affenspiel und eine menschliche Sazung; daraus denn schei-
nende Heilige, Heuchler und Gleisner kommen. Denn da ist kein
Herz, kein Glaube, keine Liebe. Wo diese drei Stücke nicht zu
einem Werke kommen, es sei so recht und gut, als immer es wolle: so
wird nichts daraus. Ich wollte nicht einen Birnstiel darauf geben.“

Und demgemäÙ konnte auch Kant sich dahin äußern:

„Daß eine Kirche einen gewissen Glauben, und welchen sie habe,
oder daß sie ihn unabänderlich erhalten müsse, und sich nicht selbst
reformiren dürfe, sind Einmischungen der obrigkeitlichen Gewalt, die
unter ihrer Würde sind, weil sie sich dabei, als einem Schulgezänke,
auf dem Fuß der Gleichheit mit ihren Unterthanen einläßt, die ihr
geradezu sagen können, daß sie hiervon nichts verstehe, vornehmlich
was das Letztere, das Verbot innerer Reformen betrifft. Denn was
das gesammte Volk nicht über sich selbst beschließen kann, das kann
auch der Gesetzgeber nicht über das Volk beschließen. Nur kann aber
kein Volk beschließen, in seinen den Glauben betreffenden Einsichten
niemals weiter fortzuschreiten, mithin auch sich in Ansehung des Kir-
chenwesens nicht zu reformiren, weil dieses der Menschheit in seiner ei-
genen Person, mithin dem höchsten Rechte desselben entgegen sein würde.“

Ein Ausschuß des letzten rheinischen Landtags bewegte sich somit ganz in
der bürgerlichen Rechtsphäre, wenn er meinte:

„daß der Staat nur den Staatsbürger, ohne irgend eine Rücksicht
auf seinen religiösen Glauben, zu beachten habe, und daß demnach
Alles aus der Gesetzgebung entfernt gehalten werden müsse, was die-
sem Principe widerspreche. Der Staat solle und dürfe sich
nicht um das Gewissen seiner Unterthanen bekümmern.“

Also: volle religiöse, volle kirchliche Freiheit! Und auch für eine Regie-
rung kann nichts beruhigender sein, als gerade die Ueberzeugung, daß der
religiöse Glaube ihrer Bürger sich nicht beengt, sich nicht von kirchlichen
Institutionen gedrückt fühle. Zudem ist die Ehe das Zarteste in der sitt-
lichen Welt, und ein durchaus freies Institut; das Zarte aber wie das
Freie verträgt keinen Zwang, und am allerwenigsten kann das Erstere durch
religiöse Segnungen erzielt werden. Doch auch die Seelen so mancher
Ehegatten würden vor Gott minder strafbar erscheinen, wären diese nicht
genöthigt worden, mit aller nur denkbaren Solemnität das Gelübde der
ehelichen Treue vor ihm, also gleichsam ihm selbst, dem Allvater, abzule-
gen; sich untreu geworden durch Täuschung, Verdruß, Bitterkeit, Haß,
Nahrungsforgen und gezwungenes Zusammenbleiben, ist ihre Sünde, eben
weil sie auch noch das Gelübde vor Gott gebrochen, eine doppelte, eine
bei weitem größere, als wäre nur ein bürgerliches Versprechen verletzt worden.

Und dennoch wird hier, von den Staatsgewalten, das erstere Ver-
gehen nur ebenso als das andere bestraft. Weshalb also, ihr Seelenma-
thematiker, die Nöthigung zu einer unnöthigen Handlung, welche die Ge-
wissen beklemmt, und die Seligkeit in Gefahr bringt?

Gehen wir jetzt zu unserer Aufgabe zurück. Uns scheint sie gelöst.
Denn wir glauben den Beweis geführt zu haben, daß zwar nicht nach
preussischem Landrecht, wohl aber nach dem Gesetze Gottes und dem Geiste,

welcher die Lehre Christi durchweht, die judisch-christliche Ehe erlaubt und, unter Umständen, sogar förderlich sei für das Christenthum. Aber Eines vermochten wir nicht zu beweisen, daß es dem Christen, welcher seine Liebe

Hand von dem Verfasser

15

in dieser Weise verwendet, an Spott und Haß seitens seiner christlichen Brüder ermangeln werde; wir können ihm daher immer nur anrathen, fort und fort in dem Herrn zu leben, und zu bedenken, daß Christus ihm mit den Worten: „Wer sich erniedrigt, der wird erhöht,“ einen Paß für die Oeffnung der Himmelsporten gegeben hat. Denen jedoch, welche noch heutzutag in ihrer christlichen, ja protestantischen Bildung den Juden verachten und treten, und den ungebildeten christlichen Lesern, welchen die schon in der Ammenstube ihnen eingepfropfte „Ueberzeugung“ sagt, daß die Ehe zwischen Juden und Christen ein Unding, eine Gotteslästerung, wollen wir noch einige von jenen Worten unseres Reformators, die sich immer noch nicht aus der Welt hinausfinden können, ins Gedächtniß rufen. Sie lauten:

„Päpste, Bischöfe, Mönche und Sophisten haben bisher also mit den Juden verfahren, daß wer ein guter Christ gewesen wäre, hätte wohl mocht ein Jude werden. Denn sie haben mit den Juden gehandelt, als wären es Hunde und nicht Menschen; haben nichts mehr konnt thun, als sie schelten und ihr Gut nehmen, wenn man sie getauft hat. Keine christliche Lehre, noch Leben hat man ihnen bewieset. Und wenn wir gleich hoch uns rühmen, so sind wir dennoch Heiden, und die Juden von dem Geblüte Christi: wir sind Schwäger und Fremdlinge, sie sind Blutsfreunde, Vettern und Brüder unsers Herrn!“

Zwar haben das Christenthum und seine Reformation schon Viel gethan, um Wohlwollen zu erwecken, um die Secten, die Parteien und die Nationen näher an einander zu bringen; allein immer noch nicht genug, und in manchem Lande nur in so weit, als auch irdische Geseze es geboten. Dort hat sich das Volk gewöhnt, hauptsächlich nur den menschlichen Vorschriften, dem „humanen“ Rechte zu gehorchen; es ist ihm im eigentlichsten Wortsinne das Gängelband seines Willens und seiner Thatkraft geworden. Was darüber, das ist vom Uebel, und nur zaubernd bequemt es sich brockenweise zu einem Wenigen von dem, was in dem Worte „Menschlichkeit oder Humanität“ begraben liegt, das aber durch Alexander von Humboldt so schön und treffend als das Bestreben bezeichnet wird.

„Die Grenzen, welche Vorurtheil und einseitige Ansichten aller Art feindselig zwischen die Menschen gestellt, aufzuheben, und die gesammte Menschheit, ohne Rücksicht auf Religion, Nation und Farbe, als einen grossen, nahe verbrüdernten Stamm, als ein zur Erreichung eines Zweckes, der freien Entwicklung innerlicher Kraft, bestehendes Ganze zu behandeln.“

Ob aber das Volk nur allein mit dem Vorwurfe belastet werden könne, daß seine Ideen und sein Thun noch ungeläutert seien, ist sehr die Frage. Die nächste Zukunft wird wenigstens in Preußen dies ins Licht stellen. Denn die Arbeiten einer Ministerialkommission zu einem Geseze, betreffend die „möglichste“ Gleichstellung der Juden mit der christlichen Bevölkerung, sind beendet und dem vereinigten Landtage zur Begutachtung vorgelegt. Und daß dieser das Gebotene nicht zurückweisen werde, ist nach dem, was über die Judenfrage bereits früher verhandelt worden, nicht zu bezweifeln.

Bei den Unterlagen aber, welche Artikel 16 der Bundesacte und Artikel 65 der Wiener Schlußacte gewähren, dürfen wir auch hoffen, daß

Preußens Stande ein niedriges thut werden, um dem christlichen Principe
in Staat und Volk die Geltung zu verschaffen, welcher es
„in majorem Dei et humanitatis gloriam“
so sehr bedürftig ist.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

16